

S A T Z U N G

für die

Walser Raiffeisen Holding eGen

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma der Genossenschaft

Die Firma der Genossenschaft lautet:
Walser Raiffeisen Holding eGen

§ 2 Sitz der Genossenschaft

Die Walser Raiffeisen Holding eGen - im Folgenden kurz "Genossenschaft" genannt - hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Mittelberg.

II. Verbandszugehörigkeit

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen – im Folgenden RLB-V genannt – welche zugleich als gesetzlicher Revisionsverband fungiert.

III. Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 4 Zweck des Unternehmens

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft bietet allen Menschen in ihrem Tätigkeitsgebiet eine demokratische Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sie motiviert die Menschen, in der Gemeinschaft ihre Probleme selbständig und eigenverantwortlich zu lösen.

- (2) Neben der vorrangigen Förderung gemäß Abs. 1 wird die Genossenschaft ihrer öffentlichen Verantwortung auch dadurch gerecht, dass sie im gesetzlichen Rahmen öffentliche, wohltätige, kulturelle und soziale Interessen, insbesondere jene in der Region des Kleinwalsertals, wahrnimmt.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ist in erster Linie die Region des Kleinwalsertals.
- (4) Die Genossenschaft ist zu allen Tätigkeiten und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, der Erreichung des Genossenschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar zu dienen, insbesondere auch Liegenschaften und anderes Vermögen zu erwerben, zu veräußern und zu verwalten.
- (5) Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Handels-, des Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und Unternehmensrechts ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.
- (6) Im Rahmen ihres gesetzlichen Förderungsauftrages ist die Ausdehnung der Geschäfte der Genossenschaft auf Nichtmitglieder zulässig.

§ 5 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - (a) der Erwerb / die Veräußerung, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen.
 - (b) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für die Genossenschafter;
 - (c) die Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder der Genossenschaft.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst außerdem:
 - (a) die Beschaffung und Abgabe von Waren aller Art, insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betriebserfordernissen;
 - (b) die Bearbeitung, Verarbeitung und Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - (c) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschließlich der Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Geräten;
 - (d) die Überlassung von Maschinen und Geräten;
 - (e) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen aller Art.

IV. Mitgliedschaft

§ 6 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können im Allgemeinen nur solche physischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes und juristische Personen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptsitz) haben oder in diesem Gebiet ein Gewerbe oder einen Beruf ausüben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die RLB-V kann ebenfalls als Mitglied in die Genossenschaft aufgenommen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung des Geschäftsanteiles; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung des Geschäftsanteiles spätestens im November eines Jahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende des betreffenden Kalenderjahres, sonst mit Ende des nächsten Kalenderjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich zu erklären, die darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen hat;
 - (b) durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
 - (c) durch Ausschluss.

Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - (a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - (b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
 - (c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;

- (d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem betroffenen Mitglied von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann das ausgeschlossene Mitglied seine Mitgliederrechte nicht ausüben.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein ausgeschlossenes Mitglied wiederum in die Genossenschaft aufnehmen. Als solche begründete Fälle gelten insbesondere die Wiedererlangung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der rechtskräftige Abschluss eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - (a) Physische Personen sollen das Stimmrecht grundsätzlich persönlich ausüben; sie können sich aber auch durch ein anderes Mitglied oder durch ein volljähriges Familienmitglied vertreten lassen. Die vertretende Person hat sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.
 - (b) Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften werden durch eine:n vertretungsbefugte:n, persönlich haftende:n Gesellschafterin:Gesellschafter oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.
 - (c) Juristische Personen werden durch eine:n gesetzliche:n Vertreterin:Vertreter oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.
 - (d) Ein:e Vollmachtsträger:in kann nur ein Mitglied vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, vor oder in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 26 (1) der Satzung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Geschäftsanteile:
 - (a) Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Weitere Geschäftsanteile können nicht gezeichnet werden.

(b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 52,00 (in Worten: Euro Zweiundfünfzig).

(c) Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

(2) Haftung:

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem gezeichneten Geschäftsanteil auch noch mit einem 20-fachen ihres Geschäftsanteiles.

(3) Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

V. Verwaltung der Genossenschaft

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand;
- B) der Aufsichtsrat;
- C) die Generalversammlung.

A) Der Vorstand

§ 13 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat aus dem Kreis der physischen Mitglieder der Genossenschaft gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied zum:zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum:zur stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus allenfalls bestehenden Verträgen. Ebenso kann die Ernennung zum:zur Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen:deren Stellvertreter:in jederzeit durch den Aufsichtsrat widerrufen werden. Erfolgt der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied oder der Ernennung zur:zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ohne wichtigen Grund – ein

solcher ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens durch die Generalversammlung –, so bedarf der Widerruf der Zustimmung durch die Generalversammlung.

- (4) Innerhalb der höchstzulässigen Bestellsdauer (Abs. 2) sind Vorstandsmitglieder tunlichst so zu bestellen, dass ihre jeweilige Funktionsperiode mit dem Geschäftsjahr der Genossenschaft endet (§ 27 Abs. 3). Der Aufsichtsrat hat für eine rechtzeitige Wiederbestellung oder Neubestellung von Vorstandsmitgliedern zu sorgen. Wird die erforderliche Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung zur Bestellung des Vorstandes in erforderlicher Zahl einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen. Er hat hierzu aus seiner Mitte oder dem Kreis der sonstigen Mitglieder für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig eine Stellvertretung zu bestellen. Diese Stellvertretung ist unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Kleinwalsertal haben. Wird ein Mitglied der Genossenschaft in den Gemeindevorstand oder zum:zur Bürgermeister:in der Gemeinde Mittelberg gewählt, so kann es nicht zum Vorstand der Genossenschaft bestellt werden und scheidet als bestelltes Vorstandsmitglied aus dem Genossenschaftsvorstand aus.
- (6) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 14 Aufgaben, Vertretung und Zeichnung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - (a) Die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages und der sonstigen satzungsgemäßen Unternehmenszwecke zu führen;
 - (b) die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen;
 - (c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (d) die Anmeldungen zum Firmenbuch;
 - (e) die Führung des Mitgliederregisters;
 - (f) die Behandlung des Revisionsberichtes und des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat;

- (g) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie die Erstellung eines Vorschlages über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung;
 - (h) die Vorbereitung der Generalversammlung;
 - (i) die Ausübung der Mitgliederrechte bei den genossenschaftlichen Landeszentralen;
 - (j) den Abschluss von Verschmelzungs- und anderen Unternehmensverträgen;
 - (k) die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (3) Die Bestellung von leitenden Angestellten der Genossenschaft und der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung kann auch die Verteilung der Geschäfte auf einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes vorsehen (Ressortteilung). Die Ressortteilung lässt die Gesamtverantwortung der Mitglieder des Vorstandes insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige, umfassende und zeitnahe Information und Kontrolle in allen wichtigen Angelegenheiten und Geschäftsvorfällen unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Sie haben über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen, insbesondere dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen, auch nach Beendigung ihrer Funktion Stillschweigen zu wahren.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der:die Vorsitzende oder dessen:deren Stellvertreter:in, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Ist ein Mitglied des Vorstandes für längere Zeit oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand die:den Vorsitzende:n des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt. Mindestens

einmal jährlich haben der Vorstand und der Aufsichtsrat ihre Sitzungen gemeinsam abzuhalten.

- (10) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand in der Weise vertreten, dass die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einer: einem Prokuristin:Prokuristen gemeinsam erfolgen.

§ 15 Zustimmungspflichten

- (1) Der Vorstand hat vor Durchführung folgender Maßnahmen und Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines von diesem gebildeten und hierzu ermächtigten Ausschusses des Aufsichtsrates einzuholen:
- (a) Erteilung der Prokura, welche nur als Gesamtprokura und in der Weise erteilt werden darf, dass der:die Prokurist:in nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist;
 - (b) Anstellungsverträge mit leitenden Angestellten der Genossenschaft;
 - (c) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere der Gesamtunternehmenspolitik der Genossenschaft, sowie deren Strategie;
 - (d) Das jährlich zu erstellende Budget (u. a. Teilbudgets, Gesamtbudget, Investitionsbudget);
 - (e) Gründung von Gesellschaften, der Erwerb von Anteilsrechten und Beteiligungen iS des § 228 UGB; Haftungsübernahmen für eine bestehende Beteiligung;
 - (f) Der Verkauf, die Verpfändung und jede andere Übertragung von Konzerngesellschaften oder von Anteilsrechten an Konzerngesellschaften und von Beteiligungen;
 - (g) Einräumung einer Beteiligung an der Genossenschaft als stille Gesellschaft jeder Art und die Beteiligung an anderen Unternehmen als stille Gesellschaft jeder Art durch die Genossenschaft;
 - (h) Zuführung von Eigenmitteln in eine Tochtergesellschaft;
 - (i) Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen;
 - (j) Erwerb, Pachtung und sonstige Übernahme von fremden Unternehmen und Betrieben sowie Errichtung von Unternehmen und Betrieben; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und Betrieben der Genossenschaft;

- (k) Der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten sowie Bauvorhaben;
 - (l) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Filialen;
 - (m) Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsbudgets oder sonstige Ausgaben außerhalb des genehmigten Budgets (lit. d);
 - (n) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten; die Übernahme von Haftungen und das Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten;
 - (o) die Förderung von öffentlichen, wohltätigen, kulturellen und sozialen Projekten, sofern sie im Einzelfall einen Aufwand von zumindest Euro 15.000,- erfordern.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1, welche bereits in einem beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budget als konkrete Position ausgewiesen sind, bedürfen keiner weiteren Zustimmung des Aufsichtsrates. Über ihre Durchführung ist der Aufsichtsrat anlässlich der Regelberichte zu informieren.
- (3) Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Generalversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

B) Der Aufsichtsrat

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, darunter dem:der Vorsitzenden und einem:einer Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates der Genossenschaft in den Gemeindevorstand oder zum:zur Bürgermeister:in der Gemeinde Mittelberg gewählt, so scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf 6 Jahre gewählt (§ 26 der Satzung).
- (3) Die Funktionsperiode endet daher mit der Generalversammlung, die über die Entlastung über das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (4) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen.

Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie einen:eine Stellvertreter:in. Diese:r vertritt die:den Vorsitzende:n für die Dauer der Funktionsperiode bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn eine dieser Personen aus ihrer Funktion ausscheidet.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere jene der Überwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung sowie der Bestellung und des Widerrufs der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten lassen, in deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände der Genossenschaftskasse überprüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der auch die Aufgaben und Befugnisse des:der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seiner:ihrer Stellvertretung zu regeln sind. Vor Erlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist die Stellungnahme der RLB-V einzuholen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

- (7) An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, kann der Vorstand ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Der Aufsichtsrat gilt als ermächtigt, die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er hat für die schriftliche Abfassung der Vorstandsverträge und die Festlegung allfälliger Entgelte und Aufwandsentschädigungen zu sorgen.

C) Die Generalversammlung

§ 18

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 Genossenschaftsgesetz oder § 13 (6) bzw. § 16 (5) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Verlangt mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Personen einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, deren:dessen Vorsitzende:r die Einberufung vorzunehmen hat.
- (4) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder in einer anderen Ortschaft des Tätigkeitsgebietes abzuhalten.

§ 19 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist von der:dem Vorsitzenden des Vorstandes, in deren:dessen Verhinderung von ihrer:seiner Stellvertretung, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlassen der:die Vorsitzende des Vorstandes bzw. in dessen:deren Verhinderung seine:ihre Stellvertretung die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so

ist der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen:deren Verhinderung seine:ihre Stellvertretung dazu befugt.

- (4) Die RLB-V ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Sie ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 30 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 21 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird von der einberufenden Person festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind nur die Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem:der Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 22 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates, in dessen:deren Verhinderung einer:eine seiner:ihrer Stellvertreter:innen. Sind alle verhindert, führt der:die Vorsitzende des Vorstands bzw. seine:ihre Stellvertretung den Vorsitz. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Aufsichtsrat oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der:die Vorsitzende des Vorstandes bzw. seine:ihre Stellvertretung den Vorsitz für die Behandlung dieser Angelegenheit zu übernehmen.

- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum:r Vorsitzenden wählen.
- (3) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der:die Vertreter:in der RLB-V zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 23 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung teilnimmt.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Teilnahme von wenigstens zwei Drittel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, über Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile sowie über Verschmelzung bedarf der Teilnahme von wenigstens einem Drittel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten.
- (3) Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist für die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 24 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere über die Verschmelzung der Genossenschaft und über die Auflösung der Genossenschaft, können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Beschlüsse über die Verschmelzung oder die Auflösung der Genossenschaft bedürfen darüber hinaus der Mehrheit aller Mitglieder der Genossenschaft.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; schriftlich ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der:die Vorsitzende verlangen.
- (5) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.

- (6) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmenzähler:innen, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der die Versammlung leitenden Person, von der durch diese bestellte protokollführende Person und einem:einer in der Generalversammlung durch die Stimmberechtigten gewählten Protokollmitfertiger:in eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 25 Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheit der Genossenschaft zustehen, werden von diesen in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - (b) der Entzug des Vertrauens gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und die Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - (c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates; Wird dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder die Entlastung verweigert, so gilt dies als Entzug des Vertrauens durch die Generalversammlung iS der lit. b;
 - (d) die Änderung der Satzung;
 - (e) die Auflösung der Genossenschaft;
 - (f) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft;
 - (g) die Kenntnisaufnahme des Revisionsberichtes;

§ 26 Wahlen

- (1) Für jedes zu besetzende Mandat im Aufsichtsrat hat der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfall dessen:deren Stellvertreter:in nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Auf Grund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.

- (2) Die Wahlen erfolgen in einem Wahlgang. Für die Wahlen können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.
- (3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler:innen festzustellen.
- (4) Bei mehreren Vorschlägen für ein zu besetzendes Mandat hat die Abstimmung schriftlich unter einem zu erfolgen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch die:den Gewählte:n rechtswirksam.
- (6) In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollten nur Personen bestellt bzw. gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

VI Rechnungswesen, sonstige Bestimmungen

§ 27 Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.
- (2) Der Vorstand hat ferner in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenen Haftsummen und geleisteten Beträge enthält. Dieser ist dem Aufsichtsrat der Genossenschaft zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auch auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes einzugehen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss unverzüglich anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen eingehend zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

- (5) Der Jahresabschluss ist durch mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen; dies ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung anzuführen.

§ 28 Gewinnverwendung, Verlustdeckung

- (1) Der bilanzmäßige Reingewinn ist grundsätzlich dem Reservefonds zuzuweisen.
- (2) Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Verzinsung der Geschäftsanteile der Mitglieder aus dem Reingewinn beschließen.
- (3) Nur jene Geschäftsanteile können verzinst werden, die zu Beginn des Rechnungsjahres bereits voll eingezahlt waren. Zinsen von Geschäftsanteilen, die binnen 3 Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und dem Reservefonds zuzuweisen.
- (4) Ein Verlust ist vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 29 Organgeschäfte

- (1) Die Genossenschaft darf mit
1. ihren Vorstandsmitgliedern,
 2. ihren Aufsichtsratsmitgliedern,
 3. den gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten in von ihm beherrschten und herrschenden Unternehmen,
 4. Ehegatten, Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB, Kindern, Wahl- und Pflegekindern einer in Z 1 bis 3 genannten Person, hinsichtlich der Z 3 jedoch nur gesetzliche Vertreter, oder
 5. Dritten, die für Rechnung einer in Z 1 bis 4 genannten Person handeln,
- Rechtsgeschäfte direkt oder indirekt nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Bei Beschlussfassungen über Organgeschäfte hat der Betroffene kein Stimmrecht. Die Beschlussvorlage hat alle wesentlichen Bedingungen des betreffenden Rechtsgeschäftes vollständig zu enthalten.
- (2) Nicht unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen Verträge und Entgelt- bzw. Entschädigungsvereinbarungen für die Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit sowie Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert unter Euro 5.000,00. Für letztere Grenze sind wirtschaftlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte als ein Geschäft zu betrachten.

- (3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Rechtsgeschäfte mit juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen eine in Abs. 1 Z 1-4 genannte Person mit mehr als 25 % beteiligt ist oder auf die sie kontrollierenden Einfluss hat.
- (4) Die Zustimmung nach Abs. 1 und 3 kann für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften für ein Jahr im Voraus erteilt werden. Dem Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan ist über jedes dieser Rechtsgeschäfte sowie jeden dieser Kredite und Vorschüsse mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates haften im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung der Genossenschaft solidarisch.

§ 30 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 31 Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

§ 32 Schlussbestimmungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, ist der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Vor jeder Änderung der Satzung ist die Stellungnahme der RLB-V einzuholen.

Für eine Änderung der Zweckbestimmung der Satzung ist dem Firmenbuch grundsätzlich eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Revisionsstelle vorzulegen - § 27 (1) GenRevG 1997.

Riezlern, 14.05.2025

Walser Raiffeisen Holding eGen